

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 01.08.2005 in der zurzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 46) beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten über die Schule und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.
- (2) Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage des § 71 SchulG LSA, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schüler bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages.
- (3) Die Schülerin und der Schüler (nachfolgend Schüler genannt) haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (4) Wird durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.
- (5) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als

- a) 2,0 km
für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges und Förderschulen für Lernbehinderte,
 - b) 3,0 km
für Schüler der Sekundarschulen, Gesamtschulen sowie Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I),
 - c) 4,0 km
für Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss (Realschule oder höher) voraussetzen und für Schüler der Abendsekundarschule (9. und 10. Klasse).
- (2) Zu den Schulen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zählen auch Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung.
Welche Schulen Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind, entscheidet das Kultusministerium mit der Entscheidung über die Finanzhilfe gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.
§ 2 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Als nächstgelegene Schule gilt:
- a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt,
 - b) die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (4) Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die Schulen in freier Trägerschaft bzw. öffentliche Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten besuchen, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1-3 erfüllen, erhalten nur die Fahrkosten erstattet, die entstehen würden, wenn sie die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform besuchen würden.

§ 3

Bedingungen für den Beförderungsanspruch

- (1) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Absatz 1 ist der kürzeste sichere öffentliche Weg (Fußweg) vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend.
Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten) des Schülers von der Festlegung im Satz 1 abzuweichen und der dann tatsächliche Weg zur Feststellung des vorübergehenden Beförderungsanspruches zu Grunde zu legen.

- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen und anderen schulischen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulverwaltungsamtes.
- (3) Schulweg im Sinne des Absatz 1 dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums, sofern er 20 km nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Entfernung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass im angegebenen Umkreis kein geeigneter Betrieb zu finden war. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, besteht für die Aufwendungen über 20 km hinaus kein weiterer Anspruch auf Beförderung oder Erstattung.
- (4) Besucht der Schüler vor bzw. nach dem Unterricht den Hort, der örtlich von der Schule getrennt ist, wird eine Beförderung zwischen Hort und Schule bzw. Schule und Hort auf der Basis der Regelung des § 2 Abs.1 Buchstabe a) dieser Satzung angeboten. Die Beförderung von der Wohnung zum Hort bzw. vom Hort zur Wohnung obliegt den Eltern der betreffenden Schüler.
- (5) Die Beförderung für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ist durch die aufnehmende Schule oder die/den Erziehungsberechtigten bei Schulort- bzw. Wohnortwechsel während des laufenden Schuljahres mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen. In Ausnahmefällen ist der Landkreis berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und im Zweifelsfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im ÖPNV. Zur Beförderung berechtigen die vom Landkreis unentgeltlich ausgegebenen Fahrausweise.
Es besteht für den Landkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
Bei Verlust des Fahrausweises kann bei der Schule eine kostenlose Ersatzkarte beantragt werden. Die Ersatzkarte hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit ist eine neue Fahrkarte beim Landkreis, gegen eine Bearbeitungsgebühr, zu erwerben.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg, soweit diese nicht unmittelbar vom Landkreis getragen werden, gelten im Sinne dieser Satzung:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Gestattung die günstigsten Tarife, im Regelfall der ermäßigte Schülertarif,

- b) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens nach Gestattung zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers pro Kilometer die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den geltenden Kostensätzen gemäß Bundesreisekostengesetz.
- (3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises, so erfolgt gemäß § 71 Abs.3 SchulG LSA die Erstattung der Kosten bis zur teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis.
- (4) Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, für die er gemäß dieser Satzung Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat, übernimmt der Landkreis nur die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule.
- (5) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Später eingehende Anträge gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.
- (6) Die entstandenen Aufwendungen sind zu belegen, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur durch Vorlage der Fahrkarten. Die Art der Belege für andere Beförderungsmittel wird mit der Genehmigung festgelegt.

§ 5

Zumutbare Beförderungsbedingungen

- (1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit (einschließlich Umsteigezeit) darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I und für alle anderen Schüler 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und von 50 Minuten nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Überschreitungen der Zeiten gemäß (1) und (2) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohende Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch den Landkreis vorab genehmigt wurden.
- (4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt gemäß der auf der Grundlage der Betriebsordnung Kraft zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der weiteren Rechtsvorschriften und darf bei Standardlinienbussen die Zahl von 60 Fahrgästen und bei Gelenkbussen die Zahl von 75 Fahrgästen nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) besteht kein besonderer Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrtenangebotes.

§ 6 Ausnahmen

- (1) In besonders begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen, oder der Schulweg derart beschaffen ist, dass die örtlichen Verhältnisse eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht erwarten lassen.
- (2) Der Landkreis übernimmt ferner die Beförderung zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen. Der Umfang der Beförderung erstreckt sich nur auf den Weg von der Schule zur Schwimmhalle und zurück.
- (3) Für Schüler der Sekundarstufe II und für bisher nicht genannte Schüler an den berufsbildenden Schulen des Landkreises besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen Verkehrsleistungen. Für die notwendigen Aufwendungen kann der Landkreis einen Zuschuss gewähren.
- (4) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf Antrag einen Zuschuss zur Schülerbeförderung in Höhe von 40 % der preisgünstigsten Fahrtkosten, welche den Betrag von 20 Euro übersteigen:
 - für Schüler, die allgemeinbildende Schulen im Landkreis Anhalt- Bitterfeld im Schuljahrgang 11 bis 12 besuchen bzw.
 - für Vollzeitschüler von berufsbildenden Schulen, welche über kein eigenes Einkommen im Sinne von Lehrlingsentgelt verfügen bzw. keine BAföG-Leistungen erhalten,wenn der Schulweg mehr als 4 km beträgt.

§ 7 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu beachten.

Die Eltern, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personenverkehr ist der Verursacher gegenüber dem Verkehrsunternehmen schadensersatzpflichtig.

Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiser Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen und den Landkreis unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
- Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Beförderung ist der Beförderungsausschluss zwingend erforderlich.
- Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen.
- Der Vorfall ist umgehend den Erziehungsberechtigten, der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.
- Bei Schülern der Primarstufe ist auch an einer Haltestelle von einem Beförderungsausschluss abzusehen.

Gemäß den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen sind das Alter der Schüler und die besonderen Umstände des Falls bei der Festlegung der Dauer des Beförderungsausschlusses zu beachten.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung, außer § 5 Abs. 4, tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der § 5 Abs. 4 tritt ab 01.07.2009 in Kraft.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten treten

die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Köthen/Anhalt“ vom 04.06.1998 und 04.10.2001,
die „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Bitterfeld“ vom 26.06.1997 und
die „Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Zerbst“ vom 06.12.2002

außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 08.05.2008

gez. U. Schulze
Landrat